



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Steuerbefreiung des Existenzminimums

Ablehnende Stellungnahme

Der Regierungsrat lehnt eine vorgeschlagene Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden darf, ab. Eine solche Regelung sei verfassungsrechtlich bedenklich und verletze die Tarifhoheit der Kantone.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellt der Regierungsrat fest, im Kanton Nidwalden sei das Existenzminimum bereits nach geltendem Recht – zumindest faktisch – steuerfrei, weil kleinere Einkommen – wie auch bei der direkten Bundessteuer – durch das Zusammenwirken von Tarifen und Abzügen von der Steuerpflicht ausgenommen seien. Zudem gewähre der Kanton Nidwalden – wie auch der Bund – denjenigen steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde, einen ganzen oder teilweisen Steuererlass.

Eine verbindliche Regelung der Steuerbefreiung des Existenzminimums im Steuerharmonisierungsgesetz ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, denn es gelten auch in diesem Zusammenhang die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch wird in unzulässiger Art in die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone eingegriffen. Und schliesslich hat auch das Bundesgericht einen grundrechtlichen Anspruch auf Steuerbefreiung im Umfang des Existenzminimums bis heute nicht anerkannt. Tarif-, abzugs- und erlassrechtliche Steuervorschriften genügen bereits nach geltendem Recht zur Existenzsicherung und Bekämpfung der Armut auch im Kanton Nidwalden.

RÜCKFRAGEN

Finanzdirektor Paul Niederberger, Telefon 041/618 71 00

Stans, 18. Januar 2007